

Aktenzeichen:	FB II
federführendes Amt:	200 Finanzabteilung
Bearbeiter:	Herr Minet
Datum:	22.01.2019

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	30.01.2019	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2019	Tagesordnungspunkt zurückgezogen
Gemeindevertretung	15.02.2019	Tagesordnungspunkt zurückgezogen
Gemeindevorstand	20.03.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	11.04.2019	
Gemeindevertretung	12.04.2019	

## **Beratung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wehrheim zum 31.12.2012**

### **I. Beschlussvorschlag:**

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises geprüfte Jahresabschluss 2012 wird beschlossen. Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO für das Jahr 2012 die Entlastung erteilt.

### **II. Sachdarstellung:**

Der Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2012 wurde vom Gemeindevorstand am 27.01.2016 gefasst und zwecks Prüfung an das RPA des Hochtaunuskreises verwiesen.

Mit Datum vom 22.01.2019 erhielt die Verwaltung auf elektronischem Weg beigefügten Prüfbericht zum Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Wehrheim. Wie in den meisten hessischen Städten und Gemeinden kann die in § 114 Abs. 1 enthaltene Frist zum Beschluss eines vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlusses -spätestens bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres- nicht eingehalten werden.

Die Vermögensrechnung schließt mit einer Bilanzsumme i.H.v. 45.754.469,05 €. Im Vergleich zur Schlussbilanz 2011 verringert sich die Bilanzsumme damit um 0,58 %. Die Bilanzsumme hat sich somit um 266.720,64 € vermindert.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis wird in Höhe eines Fehlbetrages von 1.052.768,01 € ausgewiesen. Der Saldo des außerordentlichen Ergebnisses wird i.H.v.

54.302,39 € ebenfalls als Fehlbetrag ausgewiesen, was zu einem negativen Jahresergebnis i.H.v. 1.107.070,40 € in der Gesamtergebnisrechnung führt.

Gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO ist ein Jahresfehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis unverzüglich durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses der folgenden Haushaltsjahre auszugleichen. Ist dies nicht möglich, dürfte der Fehlbetrag auch durch Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses konnte für die Jahresrechnung 2012 nicht erreicht werden und ist daher auf neue Rechnung vorzutragen.

Bezugnehmend auf den ausgewiesenen Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses verweisen wir an dieser Stelle auf die Seite 21 des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses. Im Übrigen kann der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses mit den Überschüssen aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vollumfänglich ausgeglichen werden. Das ordentliche Ergebnis aus Vorjahren schließt in 2012 mit einem Fehlbetrag i.H.v. 3.485.077,00 € ab. Das außerordentliche Ergebnis aus Vorjahren kumuliert sich auf einen Überschuss i.H.v. 2.534.726,94 € (Jahresabschluss 2012, Seite 3, der Gemeinde Wehrheim).

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Nach deren Beurteilung und der aufgrund bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde ein uneingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk erteilt. Nach deren Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Wehrheim.

Um Zustimmung wird gebeten.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Wehrheim, den 21.02.2019

---

Gregor Sommer,

Bürgermeister

Anlagen: